

<b>29</b>	<b>F2.04</b>	<b>FINANZEN, VERSICHERUNGEN</b> <b>Gebühren</b> Gebührenverordnung   Gebührentarif   Festsetzen des Gebührentarifs vom 26. Februar 2019
-----------	--------------	--

---

### **Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 wurde die Gebührenverordnung der Gemeinde Fehraltorf genehmigt. Mit dieser Verordnung wird der Gemeinderat ermächtigt, die kommunalen Gebühren in einem Gebührentarif festzusetzen. Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in der Gebührenverordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest.

Der Gebührentarif muss durch den Gemeinderat verabschiedet und publiziert werden (Art. 5 Gebührenverordnung).

### **Aufbau Gebührentarif**

Sämtliche Gebühren aller Abteilungen sind im Gebührentarif abgebildet. Sind Gebührenansätze kantonal oder auf Stufe Bund geregelt, wurde auf die entsprechende Verordnung verwiesen.

Ausnahmen bilden jährlich neu festzusetzende Tarife wie zum Beispiel die Energie- und Netznutzungstarife des EW Fehraltorf. Diese sind nicht im Gebührentarif enthalten.

### **Inhaltliche Änderungen**

Gegenüber den bisherigen Gebührenverordnungen der einzelnen Abteilungen wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Aufgrund der unter Art. 8 aufgeführten Personalkosten können sämtliche Beschlüsse zur Regelung der Personalkosten für Dienstleistungen an Dritte aufgehoben werden. Es sind nur noch die internen Kosten zur Weiterverrechnung zu regeln.
- Die Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (VGB) vom 17. April 2007 wurde komplett überarbeitet. Die Gebühren werden nicht mehr über den Gebäudeversicherungswert, sondern über das Bauvolumen bestimmt.

Um eine Kostendeckung zu erreichen, mussten die Ansätze angehoben werden.

- Die Gebühren im Bereich Werke und Infrastruktur wurden aus der VGB herausgelöst. Bewilligungsgebühren für die Siedlungsentwässerung sind nicht mehr Bestandteil der Baubewilligungsgebühren. Mit der Auflistung der Gebühren für die Bewilligungsgebühr des Hausanschlussgesuches des EWF wurde zudem eine Auflage aus der damaligen Sachbereichsprüfung Gebühren berücksichtigt.
- Zukünftig sollen 2. Mahnungen mit einer Gebühr von CHF 20.00 behaftet sein. Dies gilt auch für Mahnungen von Steuerrechnungen.
- Für Behörden der Gemeinde, ortsansässige Vereine, Parteien und gemeinnützige Organisationen fallen keine Benutzungsgebühren für kommunale Liegenschaften an. Familienanlässe ortsansässiger Familien sollen von einem Rabatt von 50 % profitieren.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Gestützt auf die Gebührenverordnung vom 11. Juni 2018 der Gemeinde Fehraltorf wird der Gebührentarif vom 26. Februar 2019 genehmigt (Gebührentarif im Protokoll-Anhang).
2. Der neue Gebührentarif tritt per 1. April 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührenbestimmungen. Aufgehoben wird im Speziellen das bisherige Gebührenreglement der Gemeinde Fehraltorf vom 17. April 2007 mit den dazugehörigen Anhängen.
3. Das Gemeinderatssekretariat wird beauftragt, die Festsetzung zu publizieren und den Beschluss sowie den Gebührentarif in der Rechtssammlung der Gemeinde Fehraltorf öffentlich zugänglich zu machen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - 5.1 das Gemeinderatssekretariat (mit dem Auftrag, die Publikation vorzunehmen)
  - 5.2 alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung (digital)

- 5.3 die Mitarbeiter der Abteilung Werke und Infrastruktur (digital)
- 5.4 Akten

## **Gemeinderat Fehraltorf**

Anton Muff  
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli  
Gemeindeschreiber

Versandt: 28.02.2019  
SM